

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Mag.^a Susanne Radocha

GZ.: A 8 021777/2006/0301

„Jahreskarte Graz“;

**Personal-,Finanz-,Beteiligungs-
u. Immobilienausschuss**

BerichterstellerIn:

Anpassung der Richtlinie für die Gewährung
einer Förderung an

Graz, 14.04.2016

Grazer und Grazerinnen ab 01.07.2016

**Antrag gem. § 45 Abs 6 des
Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967,
LGBI Nr 130/1967 idF LGBL Nr 77/2014**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2014, GZ.: A8 021777/2006/0268, hat die Stadt Graz ein Modell zur Einführung einer neuen Jahreskarte für Kunden und Kundinnen mit Hauptwohnsitz in Graz eingeführt.

Das Modell sieht derzeit eine Subventionierung der Bürgerinnen und Bürger für eine Jahreskarte der Zone 101 im Verkehrsverbund Steiermark in Höhe von EUR 171,-- durch die jeweilige Wohnsitzgemeinde vor. An Personen mit Hauptwohnsitz in Graz bezahlt also die Stadt Graz diese Subvention dazu, für sie kostet die Jahreskarte für die Zone 101 daher per Saldo derzeit nur EUR 228,- inkl. USt. anstelle des gültigen Verbundtarifs von EUR 399,-- inkl. Ust.

Der Start dieser Jahreskarte erfolgte mit 07.01.2015.

Im Folgenden werden die aktuellen Konditionen der „Jahreskarte Graz“ dargestellt:

- Die „Jahreskarte Graz“ Graz ist eine offizielle Verbundtarifkarte für die Zone 101 und wird von der Stadt Graz mit € 171.- gefördert.
Dieser Betrag wird beim Kauf der „Jahreskarte Graz“ vom Verbundtarif für die Zone 101 in Abzug gebracht.
- Die „Jahreskarte Graz“ gilt ausnahmslos für die steirische Verbundtarifzone 101.
- Die „Jahreskarte Graz“ kann nur von Personen mit Hauptwohnsitz Graz bezogen werden. Die Kundendaten können von der Holding Graz GmbH dazu verwendet werden, den angegebenen Hauptwohnsitz durch Einholung einer Meldeauskunft bei der Meldebehörde zu überprüfen. Falschangaben werden rechtlich geahndet! Bei Falschangaben ist neben der Rückforderung der gewährten Förderung zusätzlich ein Pönale in Höhe des Zuschlagstarifs (Mehrgebühr) gemäß Tarifbestimmungen zu entrichten.
- Die „Jahreskarte Graz“ ist nicht übertragbar.
- Die „Jahreskarte Graz“ ist nicht retournierbar.
- Für die „Jahreskarte Graz“ ist keine Ratenzahlung möglich.
- Die „Jahreskarte Graz“ muss, sollte der Kunde/die Kundin diese wieder kaufen wollen, aufgrund der Überprüfung des Hauptwohnsitzes immer wieder neu beantragt werden.
- Das Retournieren einer gültigen Jahres- oder Halbjahreskarten ist nur zu den bestehenden Bedingungen möglich (näheres dazu unten).

Die Verkehrsunternehmen beabsichtigen mit 01. Juli 2016 eine Tarifierhöhung durchzuführen. Die VPI-Entwicklung hat im Betrachtungszeitraum 0,9 % betragen. Das vertraglich maximal erlaubte Erhöhungsausmaß beträgt das 1,75-fache der VPI-Entwicklung und somit 1,58 %. Zusätzlich werden die Verkehrsunternehmen das im Jahr 2015 nicht ausgenutzte Erhöhungsausmaß von 0,04 %

(Erhöhung im Juli 2015 im Ausmaß von 2,76 %, maximales Erhöhungsausmaß von 2,80%) vertragsmäßig geltend machen. Somit ergibt sich ein Erhöhungsausmaß von insgesamt 1,62 %.

Im Rahmen der VVK-Sitzung im Februar 2016 wurde von den Verkehrsunternehmen daraufhin die neue Fahrpreistabelle beschlossen, die nach Prüfung durch den Steirischen Verkehrsverbund den Rahmenvorgaben für die Weiterentwicklung des Verbundtarifs entspricht. Mittelfristig ist auf eine ausgewogene Erhöhung der Fahrpreise zu achten.

Gemäß der neuen Fahrpreistabelle wird der Verbundtarif für eine Jahreskarte in der Zone 101 ab 01.07.2016 EUR 416,-- anstelle von bisher EUR 399,-- (Veränderung 4,26%) betragen.

Bei einer gleichbleibenden städtischen Subventionierung von EUR 171,-- bedeutet das, dass die Jahreskarte Graz in der Zone 101 für Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in Graz anstelle von bisher EUR 228,-- ab 01.07.2016 EUR 245,-- kostet.

Im Vergleich dazu beträgt der neue Fahrpreis für die Halbjahreskarte ab 01.07.2016 EUR 241,-- anstelle von bisher EUR 234,-- (Veränderung 2,99%).

Es besteht nun der Wunsch, den subventionierten Fahrpreis der Jahreskarte Graz an den neuen Fahrpreis für die Halbjahreskarte anzugleichen, sodass die Jahreskarte Graz mit 01.07.2016 anstelle der vorgesehenen EUR 245,-- ebenfalls nur EUR 241,-- kosten soll. Die Subventionierung der Stadt Graz müsste demnach EUR 175,-- betragen.

Zu diesem Zweck ist die Anpassung der Richtlinie „Jahreskarte Graz“ für die Förderung an Grazerinnen und Grazer ab 01.07.2016 in nachstehenden Punkten erforderlich:

§ 3 Konditionen und Förderhöhe

(1) Die Stadt Graz fördert die reguläre Jahreskarte der Zone 101 des Verkehrsverbundes Steiermark mit einem **Fixbetrag von EUR 175,00**.

(4) Konditionen der „Jahreskarte Graz“:

- Die „Jahreskarte Graz“ Graz ist eine offizielle Verbundtarifkarte für die Zone 101 und wird von der Stadt Graz mit € 175,-- gefördert. Dieser Betrag wird beim Kauf der „Jahreskarte Graz“ vom Verbundtarif für die Zone 101 in Abzug gebracht.
- Das Retournieren einer aktuell gültigen Jahres- oder Halbjahreskarte ist nur zu den bestehenden Bedingungen möglich.

§ 4 Zeitlicher Geltungsbereich der Förderaktion

(1) Die **Förderaktion tritt mit 01.07.2016 auf unbestimmte Zeit in Kraft**.

§8 Übergangsbestimmung „entfällt“

Alle übrigen Bestimmungen der Richtlinie vom 07.01.2016 bleiben aufrecht

Die budgetäre Gestionierung erfolgt im Rahmen des seit 01.01.2016 geltenden neuen Verkehrsfinanzierungsvertrages zwischen der Stadt Graz und den Holding Graz Linien.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 77/2014 beschließen:

Genehmigung der Anpassung der Richtlinie „Jahreskarte Graz“ für die Förderung an Grazerinnen und Grazer ab 01.07.2016 in nachstehenden Punkten wie folgt:

§ 3 Konditionen und Förderhöhe

(2) Die Stadt Graz fördert die reguläre Jahreskarte der Zone 101 des Verkehrsverbundes Steiermark mit einem **Fixbetrag von EUR 175,00.**

(4) **Konditionen der „Jahreskarte Graz“:**

- Die „Jahreskarte Graz“ Graz ist eine offizielle Verbundtarifkarte für die Zone 101 und wird von der Stadt Graz mit € 175,-- gefördert.
Dieser Betrag wird beim Kauf der „Jahreskarte Graz“ vom Verbundtarif für die Zone 101 in Abzug gebracht.
- Das Retournieren einer aktuell gültigen Jahres- oder Halbjahreskarte ist nur zu den bestehenden Bedingungen möglich.

§ 4 Zeitlicher Geltungsbereich der Förderaktion

(2) Die Förderaktion tritt mit 01.07.2016 auf unbestimmte Zeit in Kraft.

§8 Übergangsbestimmung „entfällt“

Alle übrigen Bestimmungen der Richtlinie vom 07.01.2016 bleiben aufrecht.

Beilage:

„Jahreskarte Graz“ Richtlinien
für die Gewährung einer Förderung
an Grazer und Grazerinnen ab 01.07.2016

Die Bearbeiterin:

Mag.^a Susanne Radocha

Der Abteilungsvorstand:

Mag Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

Die Schriftführerin:

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:

„Jahreskarte Graz“

Richtlinien für die Förderung an

Grazer und Grazerinnen

in der Fassung des GR-Beschlusses vom: 14.04.2016

GZ: A 8 021777/2006/0301

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt Grazern und Grazerinnen eine Förderung zum Erwerb einer Jahreskarte in der Zone 101 des Verkehrsverbundes Steiermark.
- (2) Zweck der Förderung ist, mit diesem Modell neue Fahrgäste durch Umstieg auf den öffentlichen Verkehr zu gewinnen und so positiv auf die Umweltsituation sowie auf die besondere Feinstaubproblematik in Graz einzuwirken.

§ 2 Antragsteller/Antragstellerin

Antragsteller und Antragstellerinnen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind all jene physischen Personen, die nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie eine Förderung der Stadt Graz beantragen und ihren **Hauptwohnsitz in Graz** haben (**zum Antragszeitpunkt und während der gesamten Förderperiode**). Sie haften für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages.

§ 3 Konditionen und Förderhöhe

- (3) Die Stadt Graz fördert die reguläre Jahreskarte der Zone 101 des Verkehrsverbundes Steiermark mit einem **Fixbetrag von EUR 175,00**.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung.
- (5) **Konditionen der „Jahreskarte Graz“:**
 - Die „Jahreskarte Graz“ Graz ist eine offizielle Verbundtarifkarte für die Zone 101 und wird von der Stadt Graz mit € 175,-- gefördert. Dieser Betrag wird beim Kauf der „Jahreskarte Graz“ vom Verbundtarif für die Zone 101 in Abzug gebracht.
 - Die „Jahreskarte Graz“ gilt ausnahmslos für die steirische Verbundtarifzone 101.
 - Die „Jahreskarte Graz“ kann nur von Personen mit Hauptwohnsitz Graz bezogen werden. Die Kundendaten können von der Holding Graz GmbH dazu verwendet werden, den angegebenen Hauptwohnsitz durch Einholung einer Meldeauskunft bei der Meldebehörde zu überprüfen. Falschangaben werden rechtlich geahndet! Bei Falschangaben ist neben der Rückforderung der gewährten Förderung zusätzlich ein Pönale in Höhe des Zuschlagstarifs (Mehrgebühr) gemäß Tarifbestimmungen zu entrichten.
 - Die „Jahreskarte Graz“ ist nicht übertragbar.

- Die „Jahreskarte Graz“ ist nicht retournierbar.
- Für die „Jahreskarte Graz“ ist keine Ratenzahlung möglich.
- Die „Jahreskarte Graz“ muss, sollte der Kunde/die Kundin diese wieder kaufen wollen, aufgrund der Überprüfung des Hauptwohnsitzes immer wieder neu beantragt werden.
- Das Retournieren einer aktuell gültigen Jahres- oder Halbjahreskarte ist nur zu den bestehenden Bedingungen möglich.

§ 4 Zeitlicher Geltungsbereich der Förderaktion

- (3) Die **Förderaktion tritt mit 01.07.2016 auf unbestimmte Zeit in Kraft.**
- (4) Es gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie.**

§ 5 Antragstellung

- (1) Die geförderte Jahreskarte Graz ist entweder persönlich im Mobilitäts- und Vertriebscenter in der Jakoministraße 1, als Förderstelle während der Öffnungszeiten, auf der E-Government-Plattform der Stadt Graz oder im online Shop der Holding Graz Linien, zu beantragen.
- (2) Voraussetzung für die Bearbeitung des Förderungsansuchens ist ein vollständig ausgefülltes und unterfertigtes Formular (**Förderantrag und Bestellung für eine „Jahreskarte Graz“**).
- (3) Die Berechtigung als Antragsteller/Antragstellerin ist entsprechend nachzuweisen (Foto, Ausweis).
- (4) Weitere Nachweise zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Jahreskarte Graz kann mit sofortiger Wirkung oder mit bis zu einem Monat im Voraus bestellt werden.

§ 6 Datenüberprüfung und -verwendung

Der Antragsteller/Die Antragstellerin ermächtigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Holding Graz GmbH, seine/ihre im Antrag auf Jahreskartenzuschuss angeführten Kundendaten zu speichern. Diese Kundendaten können von der Holding Graz GmbH dazu verwendet werden, den von ihm/ihr angegebenen Hauptwohnsitz durch Einholung einer Meldeauskunft bei der Meldebehörde zu überprüfen.

§ 7 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz.**